

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 30. Mai 2018

103 11.04 Gebühren

Gebührentarif der Stadt Wetzikon, Genehmigung

Ausgangslage

Die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) wurde per 31. Dezember 2017 ausser Kraft gesetzt. Die Gemeinden haben aus diesem Grund eigene Gebührenverordnungen und -tarife zu erlassen.

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung in einer formell-gesetzlichen Grundlage enthalten sind, also in einem referendumsfähigen Erlass. Diese gesetzliche Grundlage muss für eine Abgabe zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen (*Wer muss die Gebühr bezahlen?*), den Gegenstand der Abgabe (*Was führt zu einer Gebühr?*) und die Grundzüge der Bemessung (*Wonach richtet sich die Gebührenhöhe ab?*) festhalten. Auch die Wetziker Gemeindeordnung bestimmt in Art. 19, dass der Grosse Gemeinderat die "Grundsätze für die Gebührenerhebung" erlässt. Der Grosse Gemeinderat setzt damit den Rahmen für die Gebührenerhebung.

Gestützt auf die Bemessungsgrundlagen berechnet der Stadtrat sodann die Höhe der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ergänzend darf der Stadtrat darin sogenannte Kanzleioder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für einfache Routinehandlungen verlangt werden können. Die rechtsanwendenden Stellen (z. B. die Baubewilligungsbehörde) setzen die individuelle Gebühr dann für den Einzelfall fest, entweder direkt in einem Beschluss oder mittels Rechnung.

Der Grosse Gemeinderat stimmte der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon am 5. März 2018 zu. Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 16. Mai 2018 die Rechtskraft des Erlasses der Gebührenverordnung festgestellt.

Gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung erlässt der Stadtrat einen Gebührentarif. Aktuell besitzt die Stadt Wetzikon keinen Erlass über alle Gebühren der Stadt. Die Gebühren werden basierend auf einzelnen Beschlüssen oder übergeordnetem Recht festgesetzt. Der vorliegende Gebührentarif wurde in Zusammenarbeit mit den einzelnen Geschäftsbereichen erstellt.

Bestehende Erlasse

Im vorliegenden Gebührentarif wurden sämtliche Gebühren der Stadt Wetzikon zusammengefasst. Die Einwohnerinnen und Einwohner können dadurch alle Gebühren aus einem Dokument entnehmen. Für gewisse Gebühren bestanden bereits genügende gesetzliche Grundlagen (Beschlüsse der Gemeindeversammlung). Es handelt sich dabei um folgende Erlasse:

- Kehrichtverordnung vom 18. März 1996
- Verordnung über Beiträge und Gebühren an Abwasseranlagen vom 26. Februar 1979
- Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser vom 1. Januar 2009
- Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 20. März 1995

Diese Rechtsgrundlagen bleiben unverändert in Kraft und müssen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet werden.

Gebühren des Stadtammannamtes

Der Kantonsrat Zürich hat am 26. Februar 2018 mit einer Änderung von § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) dem Obergericht die Kompetenz eingeräumt, eine Gebührenverordnung für die Aufgaben des Gemeindeammanns zu erlassen. Zurzeit wird die Vernehmlassung zur Gebührenverordnung der Gemeindeammannämter erarbeitet. Sobald die Gebührenverordnung durch das Obergericht verabschiedet und in Kraft gesetzt wurde, sind die im vorliegenden Gebührentarif enthaltenen Gebühren des Gemeindeammannamtes zu streichen.

Einführung neuer Gebühren und Gebührenanpassung

Der Stadtrat hielt mit Beschluss vom 20. September 2017 fest, dass keine neuen Gebühren eingeführt werden, die Art, Grundlage und Berechnung der bisher erhobenen Gebühren unverändert bleibt und die Gebühren weder erhöht noch gesenkt werden.

Die Gebühren, welche die Stadt Wetzikon erhebt, wurden mehrheitlich unverändert in den Gebührentarif übernommen. Bei der Ausarbeitung des Gebührentarifs, insbesondere beim Abgleich mit dem Mustergebührentarif des Berufsverbandes VZGV sowie den Gebührentarifen anderer Gemeinden, wurde festgestellt, dass in Wetzikon für gewisse Dienstleistungen keine Gebühren erhoben werden. Für bestimmte, vom Abgabepflichtigen verursachte, Amtshandlungen sind jedoch Gebühren zu erheben. Es ist daher angebracht, dass entgegen des Beschlusses des Stadtrats vom 20. September 2017 wenige neue Gebühren eingeführt werden. Stadtrat Heinrich Vettiger informierte die GRPK vorgängig zur parlamentarischen Verhandlung sowie das Parlament am 5. März 2018 über den Entscheid, wenige neue Gebühren einzuführen.

Aus diesem Grund werden folgende neue Gebühren eingeführt bzw. werden folgende Gebührenanpassungen vorgenommen:

Bürgerrecht (Ziff. 6.1.5) Rückzug des Gesuchs Fr. 50.00 Hundewesen (Ziff. 7.2) - Meldung bei der Heimtierdatenbank AMICUS infolge Nichtanmeldung durch Hundehalter/in Fr. 30.00 Zivilschutz (Ziff. 9.2) Bearbeitungsgebühr für erstmaliges Nichtbefolgen eines Dienstaufgebots, Weisungen von Vorgesetzten oder Missachtung der generellen Dienstvorschriften Fr. 100.00 Bearbeitungsgebühr für wiederholtes Nichtbefolgen eines Dienstaufgebots, Weisungen von Vorgesetzten oder Missachtung der generellen Dienstvorschriften Fr. 200.00

Finanzen und Steuern (Ziff. 10)

Finanzen und Steuern (Ziff. 10)	
– 2. Mahnung	Fr. 20.00
 Löschung einer Betreibung 	von Fr. 30.00 auf 40.00
 Nachforschung bei nicht zuweisbaren Zahlungen an die Stadtverwal- 	,
tung	Fr. 30.00
– Steuerausweise	von Fr. 30.00 auf 40.00
 Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehör- 	Ź
de	von Fr. 80.00 auf 40.00
	,
Friedhofswesen (Ziff. 11)	
– Familiengräber (Ziff. 11.1.2)	
 Instandstellungskosten während 60 Jahren (Auffüllen von Erde 	
bei Senkungen usw.), Drittkosten, Stunden- und Materialaufwand	nach Aufwand
 Vorbereitung Familiengrab bei weiteren Beisetzungen (Roden von 	
Pflanzen, Steinplatten oder Steine entfernen usw.), Drittkosten,	
Stunden- und Materialaufwand	nach Aufwand
– Gemeinschaftsgrab (Ziff. 11.1.3)	
 Einmaliger Unterhaltsbeitrag für Jäten, Laub, Rasenmähen wäh- 	
rend der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren	Fr. 500.00
– Steingärten (Ziff. 11.1.5)	
 Mehraufwand bei Grabfeldaufhebung 	Fr. 100.00
 Einmaliger Unterhaltsbeitrag für Pflege, Jäten und Lauben wäh- 	
ren der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren bzw. bis zur Aufhe-	
bung	Fr. 500.00
– Diverses (Ziff. 11.1.6)	
 Einmaliger Unterhaltsarbeiten für Pflege, Jäten, Lauben und Be- 	
wässern bei selbstbepflanzten Gräbern währen der gesetzlichen	
Ruhefrist von 20 Jahren bzw. bis zur Aufhebung	Fr. 500.00
Polizeiwesen (Ziff. 13)	
– Gastwirtschaftswesen (Ziff. 13.1.4 d)	
 Entzug des Patents für Gastwirtschaft 	Fr. 300.00
 Entzug des Patents für Klein- und Mittelverkauf 	Fr. 300.00
Verkehr (Ziff. 13.2.1)	
 Erstellung Video/Foto-CD (Beweissicherung) 	Fr. 30.00
– Fahrzeuge (Ziff. 13.2.2)	
 Blockieren von Fahrzeugen, 1. Tag 	Fr. 50.00
o danach pro Tag	Fr. 5.00
 Einstellen von Fahrzeugen, pro Tag 	Fr. 50.00
 Abschleppen lassen von Motorfahrzeugen 	Rechnung Dritter
– Diverses (Ziff. 13.2.3)	
 Leistungen für Dritte pro Person/Stunde 	nach Aufwand
 Schuldhaft verursachter Polizeieinsatz (qualifiziert, vorsätzlich, 	
grobfahrlässig)	Fr. 120.00
Polizeiliche Zustellung	Fr. 15.00

Aufhebung bzw. Anpassung bestehender Erlasse bzw. Beschlüsse

Bei einigen Gebühren bestehen bereits Erlasse, welche der damalige Gemeinderat erlassen hat. Da im vorliegenden Gebührentarif diese Gebühren integriert wurden, sind folgende Erlasse aufzuheben bzw. anzupassen:

- Verordnung über die Gebühren im Bauwesen vom 27. November 2013 (Aufhebung)
- Gebührenreglement zur Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Stadt Wetzikon vom 1. Dezember 2010 (Aufhebung)
- Reglement über den Plakataushang auf öffentlichem Grund in der Stadt Wetzikon vom 18. September 2002 (Anpassung: Anhang 1, Abschnitt Gebühren streichen)

Inkraftsetzung

Der Gebührentarif tritt wie bereits die Gebührenverordnung rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft. Die neuen bzw. die angepassten Gebühren treten nach Ablauf der Rekursfrist per 1. August 2018 in Kraft. Für die Sekundarschule resp. die Schule Wetzikon ist der Gebührentarif nach der Fusion mit der Stadt Wetzikon ab dem 1. August 2018 anwendbar.

Der Stadtrat beschliesst:

- 1. Der Gebührentarif der Stadt Wetzikon wird erlassen und rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
- 2. Folgende Erlasse werden aufgehoben:
 - Verordnung über die Gebühren im Bauwesen vom 27. November 2013
 - Gebührenreglement zur Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Stadt Wetzikon vom
 1. Dezember 2010
- 3. Folgende Erlasse werden angepasst:
 - Reglement über den Plakataushang auf öffentlichem Grund in der Stadt Wetzikon vom 18. September 2002 (Anpassung: Anhang 1, Abschnitt Gebühren streichen)
- 4. Die Festsetzung des Gebührentarifs wird amtlich publiziert.
- 5. Die Stadtkanzlei wird mit der Umsetzung beauftragt. Der Gebührentarif ist laufend zu überprüfen.
- 6. Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 7. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Abteilungsleiter
 - Bereichsleiter
 - Parlamentsdienste (zuhanden Grosser Gemeinderat)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

Marcel Peter, Stadtschreiber